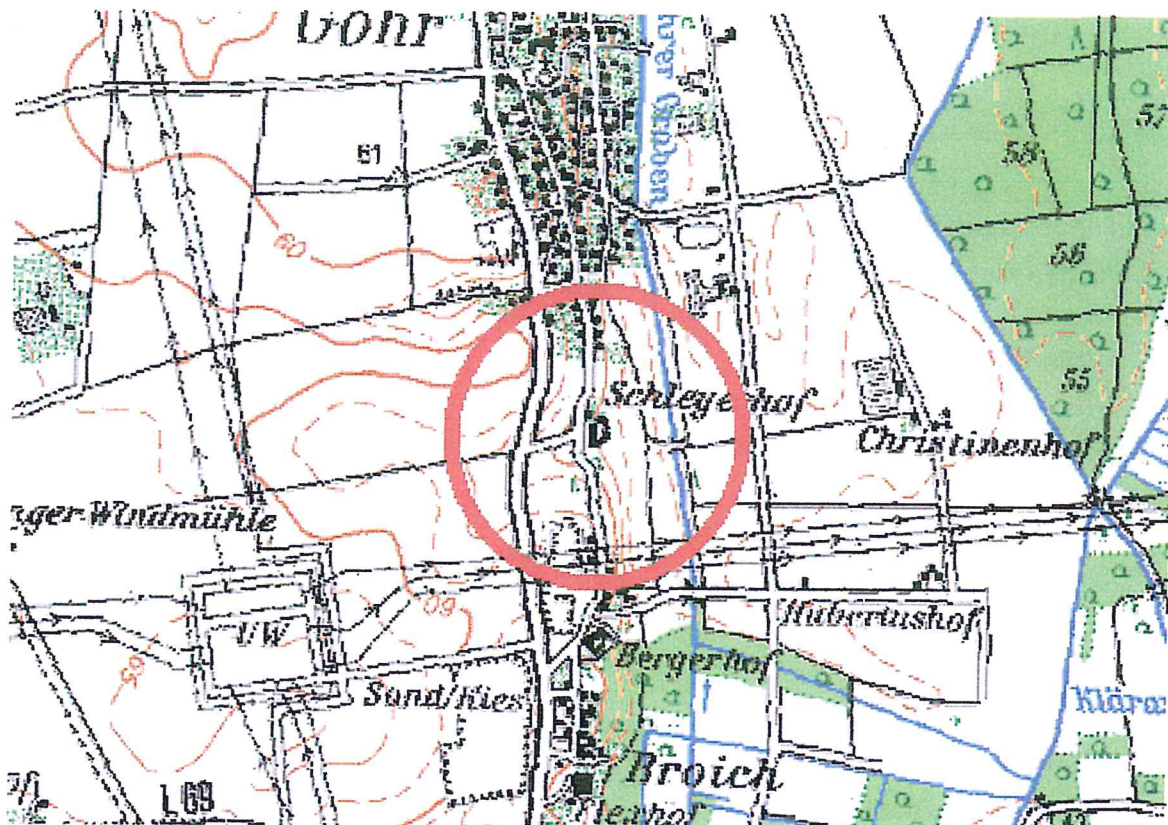




NEUBAU EINER BASISSTATION FÜR DAS MOBILFUNKNETZ VODAFONE D2

**Gohr - Mitte
6884 DXL 065
Rhein-Kreis Neuss**

Landschaftspflegerischer Begleitplan

FMP Architekten
LÜTZOWSTR. 47 a-d
45141 ESSEN

IM AUFTRAG DER VODAFONE GmbH
Januar 2015

Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bauantrag "Errichtung eines Stahlrohrmastes
für das Mobilfunknetz **Vodafone D2**"

Gohr-Mitte

6884 DXL O65

Rhein-Kreis Neuss

Bauherr:

Vodafone D2 GmbH

Niederlassung West

D2-Park 5

40878 Ratingen

Bearbeitung:

FMP Architekten

Sabine Janssen (Dipl. Geographin)

Lützowstr. 47 a-d

45141 Essen

Tel.: 0201/ 832170

Fax: 0201/ 329406

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS	4
1.1. AUFGABENSTELLUNG UND ZIELSETZUNG	4
1.2. VERMEIDUNGSASPEKT	4
1.3. EINGRIFFSBESCHREIBUNG	6
2. PLANUNGSGEBIET UND PLANERISCHE VORGABEN	7
2.1. GEOGRAPHISCHE LAGE DES PLANUNGSGEBIETES	7
2.2. PLANUNGSRELEVANTE VORGABEN / SCHUTZGEBIETSAUSWEISUNGEN	7
2.3. NATÜRLICHE GRUNDLAGEN	8
2.4. REALE VEGETATION – BIOTOPTYPEN	9
2.5. LANDSCHAFTSBILD	9
3. ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNG DER LANDSCHAFT DURCH DAS BAUVORHABEN	11
3.1. BAU-, ANLAGE- UND BETRIEBSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN ..	11
3.2. EINGRIFFSMINIMIERUNG AM STANDORT	13
3.3. BILANZIERUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNG DES NATURHAUSHALTS DURCH VERSIEGELTE FLÄCHEN	13
3.4. BILANZIERUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNG DES LANDSCHAFTSBILDES	13
3.5. GESAMTBILANZ	15
4. KOMPENSATIONSMASSNAHMEN	16
5. FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ	16
5.1. PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	17
5.2. TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	17

5.3. BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER
VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE 19

6. LITERATUR..... 24

1. BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS

1.1. AUFGABENSTELLUNG UND ZIELSETZUNG

Der Mobilfunkbetreiber Vodafone GmbH plant für den Ausbau und die Erweiterung seines bundesweiten Mobiltelefonnetzes die Errichtung einer Basisstation mit Antennenträger am südlichen Ortsrand von Dormagen-Gohr (Standort 6884 DXL O65 Gohr-Mitte).

Der geplante Bau einer Sendemastanlage stellt nach § 4 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen bzw. § 14 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Als Bestandteil der Plangenehmigungsunterlagen ist daher gemäß § 6 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen die Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Vorhaben erforderlich.

Im hier vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan sollen dargestellt werden:

- Art und Umfang des geplanten Eingriffs
- ökologische und landschaftliche Gegebenheiten
- Art und Umfang von Maßnahmen zur Verminderung und Kompensation der Eingriffsfolgen bzw. Berechnung eines Ersatzgeldes.

1.2. VERMEIDUNGSASPEKT

Die Bundesregierung hat der Vodafone GmbH die Lizenz und damit die hoheitliche Aufgabe zur Errichtung und zum Betrieb des Mobilfunknetzes D2 erteilt.

Zur flächendeckenden Versorgung ist eine zellenartige Netzstruktur erforderlich, wobei jede Flächenzelle durch eine ortsfeste Sende- und Empfangsanlage (Basisstation) versorgt wird. Da bei der Versorgung einer Flächenzelle die Versorgung benachbarter Gebiete nicht gestört werden darf, erfüllen die Basisstationen das Merkmal der Ortsgebundenheit, d. h., dass die Antennenanlage möglichst zentral innerhalb des zu versorgenden Gebietes errichtet werden muss.

Die Errichtung von Basisstationen im Außenbereich ist für die flächendeckende Versorgung mit dem Netz der Vodafone GmbH ebenso notwendig wie in Bereichen geschlossener Bebauung.

Ist für einen Standort, wie im vorliegenden Fall, ein Sendemast geplant, wurde im Vorfeld bereits überprüft, ob

- Dächer geeigneter Gebäude (Wohnhäuser, Gewerbegebäude, Silos o. ä.)
- Hochspannungsmasten
- bereits vorhandene Masten anderer Netzbetreiber
- Fabrikschornsteine o.ä.

als Antennenstandorte/ -träger in Frage kommen würden.

Erst wenn die im Suchgebiet vorhandene Bebauung zu niedrig bzw. nicht geeignet ist und bestehende (Sende-) Masten zu weit entfernt oder gar nicht vorhanden sind, kommt der als Eingriff in das Landschaftsbild geltende Neubau einer Sendemastanlage in Frage.

Der hier geplante Standort dient vorrangig der Bereitstellung mobiler Telekommunikationsmöglichkeiten für die Bevölkerung von *Dormagen-Gohr* sowie den umliegenden, landwirtschaftlichen Gemeinden - insbesondere mit der neuen LTE-Technik. Dabei sollte der Maststandort möglichst zentral in dem zu versorgenden Gebiet liegen. Da man im Suchkreis fast ausschließlich eine zwei- bis dreigeschossige Bauweise vorfindet, die sich für die Errichtung eines Antennentragrohres nicht eignet, und die Vegetation Höhen um 20 Meter erreicht, wird ein Mastneubau erforderlich.

Zu Beginn wurde damals eine Nutzung des Sportplatzes als Maststandort angestrebt, die jedoch versagt wurde. In manchen Fällen können auch Strommasten, wie sie hier vorzufinden sind, als Antennenträger mitgenutzt werden. Meist sind diese jedoch bereits statisch ausgelastet oder die geplanten Antennen hätten keinen ausreichenden Sicherheitsabstand zu den Traversen / stromführenden Traversen. In diesem Fall liegen aber sowohl die Strommasten, als auch das Umspannwerk und das Deponiegelände – beides westlich der „Bergheimer Straße (B477)“ – zu weit außerhalb des Suchkreises, so dass keine ausreichende Versorgung mehr gewährleistet wäre (s. funktechnische Begründung / Suchkreishistorie Vodafone, Anhang). Am *Schleyerhof* fand sich somit der erste vermietbereite Eigentümer innerhalb des Suchkreises.

Dennoch kann hier die Angliederung an ein vorhandenes 9,80 m hohes landwirtschaftliches Gebäude positiv bewertet werden, da auf einen Mastneubau in der „freien“ Landschaft verzichtet werden kann und Infrastruktur wie Zuwegung und Stromversorgung unmittelbar bzw. in geringer Entfernung vorhanden sind. Zu-

dem besteht bereits eine enorme Vorbelastung durch die zahlreichen Hochspannungsmasten.

Daneben beschränkt sich der Flächenverbrauch auf gerade mal 32,5 m² eines schmalen Grünstreifens neben einem landwirtschaftlichen Gebäude. Daher wird der geplante Maststandort, trotz seiner Lage in einem Landschaftsschutzgebiet, keinerlei erhaltungswürdige Flächen in Anspruch nehmen. Der Bau der Basisstation wird daher keine voraussagbaren, negativen Auswirkungen haben. Da der geplante Sendemast dennoch einen Eingriff ins Landschaftsbild darstellt, wird dieses im Folgenden bilanziert.

Neue Sendemastanlagen können generell von weiteren Mobilfunkbetreibern mitbenutzt werden, so dass die Anzahl von Masten in der freien Landschaft gering gehalten werden kann.

1.3. EINGRIFFSBESCHREIBUNG

Am Standort Gohr-Mitte ist ein Stahlrohrmast mit einer Höhe von 30,57 m als Antennenträger vorgesehen. Der Mast erhält ein 4,50 m x 4,50 m großes Betonfundament (ca. 20,3 m²), das bis in eine Tiefe von 2,00 m reicht. Die Technik wird in einem Funkschrank (1,85 x 0,78 x 0,80 m) vor der Witterung geschützt. Der Funkschrank erhält keine separate Fundamentplatte, sondern wird auf dem oberirdischen Mastfundament aufgestellt. Ein weiterer Funkschrank ist optional geplant. Weitere 6,8 m² der insgesamt 32,5 m² großen Anlagenfläche werden mit Betongehwegplatten befestigt, die restlichen 5,4 m² der eingezäunten Fläche werden dem angrenzenden Gelände angepasst (Raseneinsaat, Schotter). Die gesamte Anlagenfläche wird ferner mittels eines 2 m hohen Stabgitterzaunes in der Farbe *moosgrün* eingezäunt. Die Zuwegung zum Standort Gohr-Mitte erfolgt über einen geschotterten Feldweg, der von der „Kesselstraße“ abzweigt und südlich des *Schleyerhofs* verläuft. Der Standort wird nach Beendigung der Baustelle ferngesteuert betrieben und nur zu Wartungszwecken von einem Techniker aufgesucht. Ein zusätzlicher Ausbau der Zuwegung ist dafür nicht erforderlich.

2. PLANUNGSGEBIET UND PLANERISCHE VORGABEN

2.1. GEOGRAPHISCHE LAGE DES PLANUNGSGEBIETES

Der Planungsraum gehört verwaltungspolitisch zum Gebiet der Gemeinde Dormagen im Rhein-Kreis Neuss. Das Planungsgebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Dormagen-Gohr, in der Gemarkung Gohr, auf dem Flurstück 252 in der Flur 3.

2.2. PLANUNGSRELEVANTE VORGABEN / SCHUTZGEBIETSAUSWEISUNGEN

Folgende Vorgaben übergeordneter Planungen oder Ausweisungen von Schutzgebieten bestehen für den Bereich des Planungsraumes:

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Dormagen (2. Ausfertigung, Juni 2006) stellt im Bereich des Planungsgebietes eine Fläche für Landwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet dar. Weiterhin fallen Wohnbauflächen (Gohr) und gemischte Bauflächen (Broich) in den Planungsraum.

Landschaftsplan

Für das Plangebiet liegt ein rechtskräftiger Landschaftsplan vor, der als Entwicklungsziel im Wesentlichen die Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile darstellt.

Landschaftsschutzgebiete

Der Planungsraum liegt innerhalb des Landschaftsplanes „Dormagen“ im Landschaftsschutzgebiet Nr. 6.2.2.3 „*Terrassenkante mit Kontaktzone*“. Davon ausgenommen sind die bebauten Bereiche sowie die Flächen westlich der „Bergheimer Straße (B477)“.

Naturschutzgebiete

Der Planungsraum liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets. Etwa 900 m weiter östlich liegt das NSG NE-014 „*Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden*“, das vom Bauvorhaben jedoch unbeeinträchtigt bleibt.

Biotopkataster NRW

Im Bereich des Planungsraumes wurden zwei Flächen in das Biotopkataster NRW aufgenommen. Dabei handelt es sich um:

- das etwa 3,8 ha große Biotop BK-4806-0020 „*Gohrer Graben westlich von Gohr*“; bei dem es sich um einen trockenengefallenen, 2 m tiefen Entwässerungsgraben östlich des Ortes Gohr handelt, und
- das etwa 105 ha große Biotop BK-4906-0019 „*Hoeninger Bruch östlich Gohr-Broich*“.

Geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Untersuchungsraumes. Erst in etwa 900 m Entfernung vom geplanten Bauvorhaben, innerhalb des *Mühlenbuschs*, liegen die beiden gesetzlich geschützten Biotope GB-4806-902 und GB-4806-003. Bei beiden handelt es sich um Auwälder.

Natura 2000-Gebiete

Ebenfalls erst 900 m weiter östlich des geplanten Maststandortes liegen Daten zu potenziellen FFH-Lebensräumen und Angaben zu Arten gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vor. Hierbei handelt es sich um das FFH-Schutzgebiet DE-4806-303 „*Knechstedener Wald mit Chorbusch*“.

2.3. NATÜRLICHE GRUNDLAGEN

An dieser Stelle kann auf die Darstellungen von mehreren landespflegerisch i.d.R. relevanten Parametern (Höhe, Naturräumliche Einheiten, Relief, Geologie, Boden, Wasserhaushalt, Heutige potenzielle natürliche Vegetation, Regional-/ Lokalklima) sowie auf die Auswertung weiterer Vorgaben verzichtet werden, da die zu erwartende Beeinträchtigung der davon abhängigen Schutzgüter (v.a. Arten- und Biotoppotenzial, Oberflächenwasser, Grundwasser und Lokalklima) durch die Errichtung einer Sendemastanlage generell als sehr gering einzuschätzen ist.

2.4. REALE VEGETATION – BIOTOPTYPEN

Im Planungsgebiet dominiert, auf Grund der hohen Bodenfruchtbarkeit, die landwirtschaftliche Nutzung mit Ackerbau (tlw. Sonderkulturen), Gartenbau (tlw. Gewächshäuser) und Weiden. Die landwirtschaftliche Nutzung erstreckt sich bis über das Planungsgebiet hinaus. Entlang von Straßen, Flurstücksgrenzen und entlang des *Gohrer Grabens* finden sich teilweise lineare Feldhecken und Baumreihen. Bei der Baumreihe entlang der „Bergheimer Straße (B477)“ handelt es sich um eine ins Alleenkataster NRW aufgenommene Lindenallee mit der Kennung AL-NE-0084. Etwa 300 m südlich vom geplanten Maststandort entfernt, verlaufen eine 220- und eine 380 kV-Hochspannungstrasse. Der nördliche Randbereich des Planungsgebietes wird von Siedlungsflächen der Ortslage Gohr eingenommen. Es handelt sich hierbei überwiegend um Wohnbebauung. Die in der Regel 1- bis 2-geschossigen Häuser sind von mehr oder weniger stark durchgrünten Gärten und Baumbestand mittleren Alters umgeben. Südlich davon liegen zwei landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen (*Schleyerhof*, *Bergerhof*). Innerhalb der Nord-Süd-Achse, etwa zwischen der B477 und dem *Gohrer Graben*, sind gemäß Landschaftsplan fünf geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 23 Landschaftsgesetz NRW festgesetzt. Hierzu zählen LB 6.2.4.63 „*Robinienhain und Buchen südlich von Gohr an der B 477*“, LB 6.2.4.64 „*Wertvolle Böschung mit Trockenrasenvegetation an der Terrassenkante südlich Gohr entlang der B477*“, LB 6.2.4.65 „*Wertvoller Baumbestand und Böschung am Schleyerhof südlich Gohr*“, LB 6.2.4.66 „*Wertvoller Baumbestand auf Böschung südlich Schleyerhof entlang der Broicher Dorfstraße*“ sowie LB 6.2.4.68 „*Weißdorngruppe auf Böschung am Berger Hof in Gohr-Broich*“. Diese sowie ein schmaler Nadelwaldbestand und die baumheckenartige Gehölzstreifen stellen einen Rückzugslebensraum von Tieren des Offenlandes dar, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

2.5. LANDSCHAFTSBILD

Der Untersuchungsraum bei Dormagen-Gohr, östlich der „Bergheimer Straße (B477)“, ist weitgehend landwirtschaftlich geprägt. Das Planungsgebiet ist insgesamt gering reliefiert. In der ausgeprägten Agrarlandschaft wirken in erster Linie die vereinzelt Heckensstrukturen, Solitärbäume und Baumreihen, ein kleiner Waldbestand sowie die Gehöfte im Außenbereich von Gohr belebend auf das

Landschaftsbild. Dennoch bietet sich, vorrangig westlich der B477 und östlich des *Gohrer Grabens*, ein relativ gering strukturierter Landschaftseindruck. Der südliche Horizont wird zudem von den Strommasten zweier Hochspannungsfreileitungen (220 und 380 kV) bestimmt. Die B477, die unmittelbar westlich des geplanten Bauvorhabens verläuft, stellt neben den Strommasten eine weitere Vorbelastung dar.

Ausgewiesene Wanderwege finden sich erst außerhalb des Planungsgebiets. Umliegende Feld- und landwirtschaftliche Wege, die womöglich regelmäßig von Spaziergängern, Reitern und Radfahrern frequentiert werden, ermöglichen jedoch direkte Sichtbeziehungen auf den Eingriffsraum. Weiträumige Sichtbeziehungen sind auf Grund sichtverstellender Elemente wie den Ortsrändern von *Gohr* und *Broich*, den großflächigen Gehölzstrukturen im Osten, dem Umspannwerk, der Sandgrube und der Deponie im (Nord-) Westen sowie den südlich verlaufenden Freileitungstrassen (220 und 380 kV) nicht anzunehmen. Letztere sowie die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Bundesstraße B477 stellen jedoch eine erhebliche Vorbelastung dar. Die Erholungsnutzung im Untersuchungsraum hat daher eher eine geringe bis maximal mittlere Bedeutung.



Abb. 1: Blick auf die Zufahrt u. den Maststandort aus westlicher Richtung



Abb. 2: Blick Richtung Westen zur B477

3. ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNG DER LANDSCHAFT DURCH DAS BAUVORHABEN

3.1. BAU-, ANLAGE- UND BETRIEBSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

Abiotische Schutzgüter

Für die Errichtung des Betriebsraumes und des Mastes wird bei jedem Standort eine Kranstellfläche benötigt, die, falls befestigte Wege und Flächen fehlen, mit Platten angelegt wird. Benötigte Kranstellflächen oder andere Befestigungen werden nach Beendigung der Baustelle wieder zurückgebaut. Im vorliegenden Fall können die Baufahrzeuge über die Hofzufahrt und einen davon abzweigenden Bewirtschaftungsweg, der temporär auch als Kranstellplatz genutzt werden kann, bis direkt an die Baustelle heranfahren. Gehölzbestand ist durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen. Der durch das Mastfundament ausgeschachtete Mutterboden wird fachgerecht auf einer Fläche gelagert und nicht weiter benötigter Aushub direkt abtransportiert. Die übrigen Flächen und Wege werden nach Beendigung der Baustelle wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Die Bauzeit beträgt etwa 2 Monate. In dieser Zeit kann es vorübergehend zu Baulärm und visueller Unruhe kommen.

Durch die geplanten Baumaßnahmen kommt es lediglich zu einer anlagebedingten Vollversiegelung auf insgesamt $27,1 \text{ m}^2$ (siehe Kap. 1.3). Erhebliche Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser sind daher durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung von klimaökologischen Ausgleichsflächen, z.B. durch Zerschneidung, Verengung oder auch Abriegelung von Frischluftleitbahnen, ist durch die geplante Sendemastanlage ebenfalls ausgeschlossen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Sendemastanlage ist neben einem landwirtschaftlichen Gebäude des *Schleyerhofs* auf einem schmalen Grünstreifen geplant. Die Bauzeit beträgt etwa zwei Monate. In dieser Zeit kann es vorübergehend zu Baulärm und visueller Unruhe kommen. Insgesamt gehen durch die Sendemastanlage Gohr-Mitte $27,1 \text{ m}^2$ eine Grünfläche auf dem Gelände des *Schleyerhofs* verloren. Aufgrund der eher geringen Dimension des Eingriffes ist insgesamt nur mit minimalen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen.



Abb. 3: Blick auf den gepl. Maststandort



Abb. 4: Blick in nördliche Richtung auf das Hofgelände

Die durch die Baumaßnahmen entstehenden Eingriffe betreffen ferner keine essentiellen Habitatelemente der im Bereich des Planungsraumes potenziell vorkommenden streng und planungsrelevanten besonders geschützten Arten. Tierkollisionen sind durch den unbeweglichen Mast – im Gegensatz zu Windkraftanlagen mit weitaus höheren und vor allem rotierenden Elementen – nicht zu erwarten. Die von der geplanten Sendemastanlage ausgehenden Störungen sind insgesamt nicht erheblich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist daher nicht zu erwarten (s. Fachbeitrag Artenschutz, Kapitel 5, S. 16). Ein Vorkommen von geschützten Pflanzenarten kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Eine Sendemastanlage bewirkt innerhalb eines bestimmten Umfeldes eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Auch beim Eingriffsobjekt selbst können durch die Art der Anlage sowie durch den Bau und die Unterhaltung ästhetische Beeinträchtigungen entstehen.

Aufgrund der Lage des geplanten Mastes in einem stark landwirtschaftlich geprägten Raum sowie einer geplanten Höhe von 30,57 m verbleiben unvermeidbare Sichtbeziehungen der Anlage. Hier stellt der Mast grundsätzlich ein nachteilig zu wertendes, störendes 'technisches', naturfremdes Element dar. Die Fernwirkung des Mastes wird jedoch durch seine schlanke Bauweise und der eher geringen Höhe sowie sichtverschattender Elemente wie den landwirtschaftlichen Gebäuden und Strommasten, in deren Flucht der geplante Sendemast immer wieder aus dem Blickfeld verschwinden wird, und die darüber hinaus eine erhebliche Vorbelastung im Untersuchungsraum darstellen, minimiert.

Schutzgut Mensch

Nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Forschung können ferner bei Einhaltung der in der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (26. BImSchG) geregelten Grenzwerte Gesundheitsrisiken ausgeschlossen werden. Die Einhaltung der geltenden Grenzwerte wird durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) überwacht und durch die Standortbescheinigung dokumentiert. Die Standortbescheinigung definiert Sicherheitsabstände von wenigen Metern vor und unterhalb der Sendeantennen. Außerhalb der Sicherheitsabstände ist die Einhaltung der Grenzwerte sicher gewährleistet.

3.2. EINGRIFFSMINIMIERUNG AM STANDORT

Die Sendemastanlage Gohr-Mitte ist neben einem etwa 10 m hohen, landwirtschaftlichen Gebäude geplant, wodurch für den unteren Mastbereich und die Basisstation teilweise eine Einbindung in die Landschaft erfolgt.

3.3. BILANZIERUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNG DES NATURHAUSHALTS DURCH VERSIEGELTE FLÄCHEN

Die Ermittlung des Mindestumfangs der Ausgleichsflächen für Eingriffe durch neuversiegelte Flächen erfolgt über die Flächeninanspruchnahme für die Vollversiegelung im Verhältnis 1:1 und für Teilversiegelungen im Verhältnis 1:0,5. Es besteht somit für die versiegelten Flächen (siehe Kap. 1.3) ein Kompensationsbedarf von 27,1 m², gerundet **27 m²**.

3.4. BILANZIERUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNG DES LANDSCHAFTSBILDES

Zur Bilanzierung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen wird das Verfahren *Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe* in seiner Kurzfassung angewandt. Die Kurzfassung des Bewertungsverfahrens ist auf kleine Antennen trägermasten mit einer Höhe von bis zu 50 m anzuwenden.

1. Schritt: Bildung der ästhetischen Wirkzonen

Auf Grundlage der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5.000 wird eine ästhetische Wirkzone mit 500 m Radius um das Eingriffsobjekt gebildet.

2. Schritt: Ermittlung des tatsächlichen Einwirkungsbereichs

Der tatsächliche Einwirkungsbereich wird mit Hilfe von Sichtfreiheitswerten ermittelt. Die Sichtfreiheitswerte ergeben sich, indem vom potenziellen Sichtbereich baumbestandene Flächen, bebaute Grundstücke sowie sichtverschattete Flächen (siehe Karte Landschaftsbetrachtung) subtrahiert werden.

Potenzieller Sichtbereich (Radius 500 m)	785.398 m ²
abzügl. sichtverschattender / sichtverschatteter Flächen	<u>- 142.500 m²</u>
Tatsächlicher Einwirkungsbereich	642.898 m²

Die Fläche des tatsächlichen Einwirkungsbereiches wird nun mit dem Kompensationsflächenfaktor und dem Wahrnehmungskoeffizienten multipliziert. Der Kompensationsflächenfaktor wird mit 0,1 angesetzt. Der Wahrnehmungskoeffizient berücksichtigt die abnehmende Fernwirkung des Mastes und hat bei Objekten bis 50 m Höhe – und wenn Vorbelastungen ähnlicher Art, wie in diesem Fall, vorhanden sind – den Faktor 0,1. Der Sichtfreiheitswert (S) lässt sich demnach wie folgt ermitteln:

$$\text{Sichtfreiheitswert (S)} = 642.898 \times 0,1 \times 0,1 = \mathbf{6.429}$$

3. Schritt: Pauschale Ermittlung der ästhetischen Erheblichkeit des Eingriffs

Auf einer Skala von 1-10 wird innerhalb der Wirkzone mit Hilfe von Ortsbegehungen, Luftbildern und Karten die ästhetische Erheblichkeit bestimmt. Dabei werden folgende Kriterien bewertet:

- ästhetischer Eigenwert (Vielfalt, Naturnähe und Eigenartserhalt der Landschaft);
- visuelle Verletzlichkeit / Transparenz (in Bezug auf Relief, Strukturvielfalt und Vegetationsdichte);
- Schutzwürdigkeit (Vorkommen von Schutzgebieten, Biotopflächen usw.);
- ästhetisch wirksame Intensität des Mastes (z.B. Konstruktion, Farbe, Oberfläche).

SICHTVERSCHATTUNGEN UND LANDSCHAFTSTEILE Gohr - Mitte

Flächen im 500 m Radius

sichtverschattende Bereiche
Bebauung

sichtverschattende Bereiche
Wald

Bereiche mit relativ
freier Sicht auf den Mast

sichtverschattete Flächen

Bundesstraße

Baum- / Strauchreihen

Hochspannungstrassen

gepl. Maststandort

bauvorhaben:
Errichtung eines Sendemastes für
das Mobilfunknetz
Vodafone D2

standort:
Gohr - Mitte

bauherr:
Vodafone GmbH

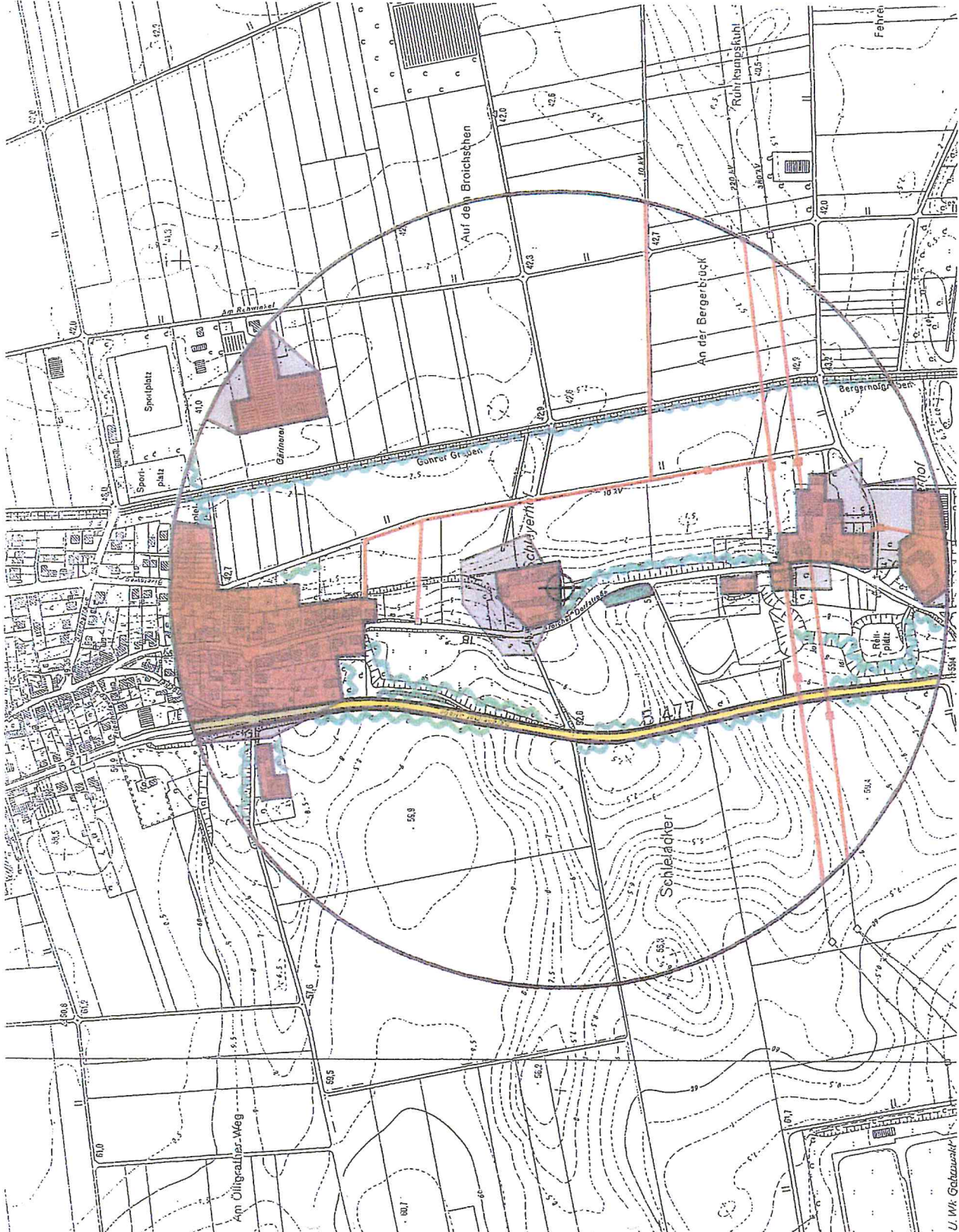
planung:
Landschaftsbetrachtung

planverfasser:

FMP Architekten
Lützowstraße 47 a-d
45141 Essen

kartengrundlage:
1 : 5 000

datum : 18.12.2014



Formblatt für die Ermittlung der Eingriffserheblichkeit		
Planungsgebiet südlich Dormagen-Gohr	Geplanter Eingriff Basisstation, Gesamthöhe 30 m	
Datum der Geländeaufnahme:	November 2014	
1. Landschaftsästhetischer Eigenwert		
Eigenwert	Wertung	Stufenwert
Vielfalt	1 x	3
Eigenart(serhalt)	2 x	3
Naturnähe	1 x	3
Aggregation		12
retransformierte Stufe		3
2. Visuelle Verletzlichkeit (Transparenz)		4
3. Schutzwürdigkeit		5
4. Ästhetisch wirksame Intensität des Eingriffsobjekts		1
5. Ästhetische Erheblichkeit (Aggregation der retransformierten Stufenwerte von 1. bis 4.)		
Erheblichkeitsfaktor (e)	$\frac{3 + 4 + 5 + 1}{4}$	= 3,25

Der Erheblichkeitswert, umgedeutet in einen Flächenprozentsatz, gibt den Anteil der erheblich beeinträchtigten Fläche an. Der Erheblichkeitsfaktor (e) wird ermittelt, indem diese Anteilsfläche als Gewichtungsfaktor (z.B. 30% = 0,3) angesehen wird. Hier beträgt der Erheblichkeitsfaktor (e) = **0,325**.

4. Schritt: Berechnung des Kompensationsflächenumfangs (K)

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplante Mobilfunkanlage errechnet sich der Kompensationsflächenumfang durch Multiplikation des Sichtfreiheitswertes (S) mit dem Erheblichkeitsfaktor (e):

$$K = 6.429 \text{ m}^2 \times 0,325 = \mathbf{2.089 \text{ m}^2}$$

Die Ermittlung der Kompensation für Landschaftsbildbeeinträchtigungen ergibt somit einen Flächenbedarf von **2.089 m²**.

3.5. GESAMTBILANZ

Die in den Kap. 3.3 und 3.4 ermittelten Kompensationsumfänge für die Neuversiegelung von 27 m² und für das Landschaftsbild von 2.089 m² werden addiert. Der Gesamtbedarf an Ausgleichsflächen beträgt somit **2.116 m²**.

4. KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

Der Eingriff, den eine Sendemastanlage in Natur- und Landschaftshaushalt verursacht, sollte vorzugsweise durch das Einfügen von neuen Landschaftsstrukturen wie Gehölzreihen, Feldgehölzen etc. ausgeglichen werden.

Dem Antragsteller steht in diesem Fall bereits ein eigenes Ökokonto unter der Kennung 68.4-41-002 in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben zur Verfügung (Gemarkung Broich, Flur 5, Flurstücke 35-39). Dieses wurde im Zusammenhang mit einem Vodafone-Bauvorhaben (damalig Mannesmann Mobilfunk GmbH) im Rhein-Kreis Neuss im Jahr 2001/2002 auf einer Fläche von rund 2,5 ha angelegt (s. Anlage).

Mit der Verrechnung der 2.116 m² mit dem Vodafone-eigenen Ökokonto sind die durch den Standort Gohr-Mitte verursachten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Neuversiegelung kompensiert.

5. FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

Auf eine faunistische Untersuchung wurde im Rahmen dieses Begleitplans verzichtet, da mit einer Beeinträchtigung projekt- bzw. abwägungsrelevanter Tierarten (z.B. durch Lebensraumverlust, Verlust von Mindestarealen, Blockade von Vernetzungsschneisen o.ä.) nicht zu rechnen ist. Erhebungen zur Fauna beschränken sich auf eine Auswertung des vorhandenen Datenmaterials (Landschaftsplanung, Biotopkataster NRW, Biotopverbundplanung der LÖBF, Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW etc.) sowie einer örtlichen Besichtigung.

Betrachtet werden alle im potenziellen Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen sowie alle dort grundsätzlich zu erwartenden bzw. nicht sicher auszuschließenden relevanten Tier- und Pflanzenarten. Die Prüfung auf die Verbotstatbestände erfolgt im Allgemeinen einzelartbezogen, bei den häufigeren Vogelarten ggf. auch zusammengefasst in ökologischen Gruppen.

5.1. PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Bereich der Baumaßnahme ist keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-RL nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

5.2. TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr.1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen

durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die Auswertung der im Planungsgebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotoptypen (Kleingehölze, Äcker, Wiesen, Gräben, Gebäude, Gärten) hat ergeben, dass im Eingriffsraum streng oder besonders geschützte Arten vorkommen könnten. Auf die womöglich vorkommenden Arten wird nun näher eingegangen.

Säugetiere (Fledermäuse)

Die Lage des geplanten Maststandortes fällt in den ersten Quadranten des Messischblattes 4906. Für diesen Sektor wurden jedoch keine Fledermausvorkommen genannt. Für den unmittelbar nördlich angrenzenden dritten Quadranten des MTB 4806 wurden wiederum sechs Fledermausarten kartiert, die natürlich auch ihr Verbreitungsgebiet im Untersuchungsraum haben können. Dabei handelt es sich um die *Wasserfledermaus*, *Kleiner* und *Großer Abendsegler*, *Rauhhaufledermaus*, *Zwergfledermaus* sowie *Braunes Langohr*. Die mosaikartige Nutzungsstruktur des Planungsraumes verfügt über eine Eignung als Jagdhabitat, es handelt sich jedoch nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Eine Störung der nachtaktiven Tiere während der Futtersuche ist auszuschließen, da die Baumaßnahme tagsüber stattfindet und Beeinträchtigungen im Bereich der Jagdhabitats nur dann zum Eintreten des Störungsverbotes führen, wenn dadurch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen einhergeht, diese ist jedoch nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben werden augenscheinlich keine bekannten bzw. nachgewiesenen Fledermausquartiere oder -ruhestätten zerstört, noch werden bestehende Gebäude genutzt bzw. umgebaut. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Des Weiteren ist ein Vorkommen des Feldhamsters auf Grund des nicht zu feuchten Bodens mit einem tiefem Grundwasserspiegel möglich. Da sich im Planungsraum jedoch eher Ackerflächen mit Sonderkulturen sowie Weiden finden, und der Feldhamster eher Getreidekulturen besiedelt, ist am Eingriffsort eher nicht mit einem Vorkommen zu rechnen. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Amphibien

Für das Messtischblatt TK 4906-1 wurde der *Springfrosch* als einzige Amphibienart aufgeführt. Da sich jedoch im unmittelbaren Umfeld der geplanten Baumaßnahme keine geeigneten Laichgewässer befinden, und aufgrund der geringen Dimension des Eingriffs sowie dem Ausbleiben von großflächigen Barrieren, können Beeinträchtigungen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL und das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG Abs. 1 ausgeschlossen werden.

5.3. BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE

Bezüglich der europäischen Vogelarten ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr.1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflan-

zungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Über das Vorkommen streng und besonders geschützter Arten, die ggf. durch das Bauvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, erfolgt die Artenschutzprüfung in Artengruppen zusammengefasst in Form einer Risikoeinschätzung in der die Betroffenheit der möglicherweise vorkommenden Arten unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren überprüft wird.

Verschiedene Greifvögel (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turm- / Baumfalke)

Im direkten Umfeld des geplanten Bauvorhabens konnten keine Horste oder Baumhöhlen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten, nachgewiesen werden. Entsprechende Strukturen finden sich womöglich erst im Bereich des östlich gelegenen Gehölzbestandes. Der Planungsraum bietet somit also keine essentiellen Strukturen in dieser Form an. Auch als Nahrungshabitat übernimmt der Vorhabensbereich für alle potenziell vorkommenden Greifvögel nur eine sehr untergeordnete Rolle ein. Von den genannten Arten ist der Mäusebussard als häufigster Greifvogel einzustufen. Acker- und Grünlandbereiche dienen ihm als Nahrungshabitat, wobei diese relativ unspezifisch sind.

Die im Vorhabensbereich und der näheren Umgebung vorhandenen Biotopstrukturen stellen somit nur eingeschränkt Habitate für obengenannte Greifvogelarten dar, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten. Da keine Gehölze entfernt werden müssen, kommt es auch nicht zum Verlust von Tagesverstecken oder Fortpflanzungshabitaten. Auch als Nahrungshabitat übernimmt die kleine Eingriffsfläche nur eine sehr untergeordnete Rolle. Vielmehr ist durch den Ausbau der Bundesstraße sowie den täglichen Hofbetrieb eine Belastung durch Lärm und visuelle Unruhe entstanden. Von einer Störung des Reviers durch den Bau des geplanten Maststandortes ist daher nicht auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Greifvögeln und Eulen ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Verschiedene Spechte und waldbewohnende Vogelarten (Waldohreule, Mittel- / Klein- / Schwarzspecht, Waldkauz, Waldschnepfe)

Für den Kleinspecht und die waldbewohnenden Vogelarten fehlen innerhalb des Planungsraumes großräumig alte und mittelalte Bäume bzw. ausgedehnte Waldgebiete, die als Wohn-, Nist- oder Brutstätte, sowie als Nahrungshabitat für die potenziell höhlenbewohnenden Vogelarten, geeignet sind. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Verschiedene Vogelarten des strukturreichen Offenlandes (Rauch- / Mehlschwalbe, Schleiereule, Nachtigall, Graureiher, Turteltaube, Gartenrotschwanz, Pirol, Feldschwirl, Steinkauz)

Aufgrund einer gewissen Übereinstimmung der Lebensraumsprüche und der Ausstattung des Planungsgebietes ist ein Vorkommen der genannten Arten im Bereich des von Strauch- / Baumhecken und Säumen mäßig strukturierten Offenlandes anzunehmen. Landwirtschaftliche Gehöfte im Außenbereich von Gohr bieten Rauch- und Mehlschwalbe sowie Schleiereule geeignete Nistplätze an. Obwohl sich das geplante Bauvorhaben unmittelbar neben einem landwirtschaftlichen Gebäuden befindet, werden nachweislich keine Einflugschneisen oder -löcher zugebaut, daher ist nicht mit einer Beeinträchtigung dieser Vogelarten zu rechnen. Als Nahrungshabitate sind die Flächen dieser offenen Agrarlandschaft ebenfalls geeignet, doch befinden sich in der unmittelbaren Umgebung großflächige Ausweichhabitate. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Gartenrotschwanz, Pirol, Nachtigall, Feldsperling und -schwirl sind als eher seltene Brutvogelarten in dieser Agrarlandschaft zu bewerten. Streuobstwiesen und Kopfweidenbestände, die für den Gartenrotschwanz geeignete Bruthabitate darstellen, konnten, abgesehen von einigen Kopfweiden entlang des *Gohrer Grabens*, keine lokalisiert werden. Aufgrund der vorrangigen Habitatausstattung im Plangebiet (intensiv genutzte Ackerflächen und Wiesen) kann eine Besiedlung mit einzelnen Vorkommen der Art ausgeschlossen werden. Der störepfindliche Pirol bevorzugt dagegen lichte, feuchte Laub-, Au- und Feuchtwälder für seine Brutstätten. Ähnliches gilt für den Feldschwirl und die Nachtigall, die für ihren Lebensraum die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen bevorzugen. Die vorhandenen Biotopstrukturen im Untersuchungsraum stellen daher nur eingeschränkt Habitate für oben genannte Vogelarten dar, so dass nicht mit einer Ver-

schlechterung des Erhaltungszustands zu rechnen ist. Der Verbotstatbestand des §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Die vorhandenen Biotopstrukturen in der näheren Umgebung des Planungsgebietes stellen für die Turteltaube potentielle Brutstätten dar, die offene bis halboffene Landschaften bevorzugt. Die Brutplätze liegen meist im Bereich von Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch. Zur Nahrungssuche werden womöglich Ackerflächen aufgesucht. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate, so dass eine erhebliche Störung nicht erkennbar ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der potenziell vorkommenden Turteltaube ist nicht erkennbar. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Die intensiv genutzten Ackerflächen weisen für den Steinkauz nur eine geringe Eignung als Brut- und Nahrungshabitat auf. Dieser bevorzugt eher Grünlandflächen. Hier findet der Steinkauz seine Nahrung. Ackerflächen werden generell kaum genutzt und entfallen im Untersuchungsgebiet als Nahrungsflächen. Als Nistplatz dienen alte Obstbäume, generell kann aber auch eine Gebäudebrut in Gehöften, wie sie hier vorzufinden sind, nicht ausgeschlossen werden. Die im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung vorhandenen Biotopstrukturen stellen daher nur bedingt eine geeignete Habitatausstattung für den Steinkauz dar, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten. Da jedoch keine Gehölze entfernt werden müssen, kommt es auch nicht zum Verlust von Tagesverstecken oder Fortpflanzungshabitaten. Zudem spielt die eher kleine Eingriffsfläche nur eine sehr untergeordnete Rolle als Nahrungshabitat. Darüber hinaus besteht im Bereich des geplanten Standortes aufgrund der nahe gelegenen Bundesstraße eher eine lärmtechnische Belastung. Von einer Störung des Reviers durch den Mastneubau ist nicht auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Verschiedene Wiesenbrüter (Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel und Kiebitz)

Bei den oben genannten Vogelarten handelt es sich um Bodenbrüter des Offenlandes. Sie legen ihre Nester in Ackermulden oder niedriger Gras- und Krautschicht an. Vegetationsflächen an Acker- und Wiesenrändern sowie extensiv ge-

nutzte Grünlandflächen werden bevorzugt zum Brüten aufgesucht. Da sich erst in einem unbedenklichen Abstand zum geplanten Bauvorhaben geeignete Flächen befinden, kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, da die Bruthabitate dadurch nicht beeinträchtigt würden. Die nähere Umgebung steht zudem als Nahrungshabitat uneingeschränkt zur Verfügung, so dass keine essentiellen Nahrungshabitate verloren gehen.

Sonstige Vogelarten

Das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für die landesweit ungefährdeten Vogelarten wie Amsel, Finken- und Meisenarten, Star, etc., ist auszuschließen, da sie im Allgemeinen wenig empfindlich gegen Störungen sowie anpassungsfähig hinsichtlich ihrer Lebensräume sind.

Fazit:

Betriebsbedingte Irritationen, die zu einem Verdrängungseffekt der aufgeführten Arten führen könnten, gehen von dem geplanten Sendemast nicht aus. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der genannten Tier- und Pflanzenarten ist bei Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie z. B. einer Bauzeitenregelung, so dass für die dortigen Vogelarten während der Fortpflanzungszeit ein störungsarmes Umfeld gewährleistet ist, nicht zu erwarten, zumal durch den dortigen landwirtschaftlichen Betrieb und die Nähe zur Bundesstraße B477 bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Lärmaufkommen und visueller Unruhe herrscht.

6. LITERATUR

Bundesgesetzblatt, S. 686 (2008)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz–BNatSchG.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 708 (2007)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft, (Landschaftsgesetz – LG).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

LANUV-LINFOS-NRW, Biotopverbundflächen und Geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen.

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen (1996)

Freizeitkarte Nr. 20 Naturpark Ebbegebirge.

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, W. Nohl (1992)

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe.

Flächennutzungsplan der Stadt Dormagen.

Landschaftsplan der Stadt Dormagen.

www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de (1998)

Biotopkataster NRW.

www.tim-online.nrw.de (12/2014)

Freizeitinformationen.

www.uvo.nrw.de (12/2014)

Umweltdaten vor Ort für die Bereiche Wasser und Natur- und Landschaft.

Forstamt Mönchengladbach
- Herr Kaiser
Louisa – Gueury - Str. 410

41169 Mönchengladbach

Essen, 25.10.2001

Neuanlage von Wald - Erstaufforstungsantrag

Bauherr : Mannesmann Mobilfunk GmbH

Sehr geehrter Herr Kaiser,

Sie erhalten einen Erstaufforstungsantrag der Fa. Mannesmann Mobilfunk GmbH (D2 – vodafone) für die Bepflanzung einer landwirtschaftlichen Fläche, die dem Mobilfunkbetreiber als „Ökokonto – Fläche“ für die Kompensation von Sendemastneubauten dienen soll.

Die Planung ist bereits mit der ULB Neuss, Frau Heling abgestimmt worden.

Da geplant ist, die Bepflanzung so bald wie möglich zu realisieren, Herbst 2001 bzw. Frühjahr 2002, wäre es wünschenswert, Ihre Genehmigung mit oder ohne Detailänderungen, kurzfristig vorliegen zu haben.

Der Mobilfunkbetreiber ist Eigentümer der Fläche, der Nachweis hierfür wird Ihnen in den nächsten Tagen gestellt.

Mit freundlichen Grüßen,

M. Stallknecht

0201 / 83217-29

0171 / 4770254

- Anlage -

Mannesmann Mobilfunk GmbH
Name, Vorname

Niederlassung West
Beruf

Eingereicht durch
Fedder, Mäkelt & Partner
M. Stallknecht
Lützowstraße 47a-d
45142 Essen
Tel. 0201 / 83217-0

D2-Park 5
Straße, Hausnummer

40878 Ratingen
Postleitzahl, Wohnort

25.10.2001
Datum

A n t r a g

auf Genehmigung zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)

Ich beantrage die Genehmigung zur Erstaufforstung folgender Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	Gesamt- größe in m ²	betroffene Teilfläche in m ²
Gohr Broich	5	39, 38, 37, 36, 35	25 000	25 000

Die betroffene Fläche habe ich auf den beigefügten topographischen Karten (Maßstab 1:25.000) und Flurkartenausschnitten rot umrandet und die Nutzungsart der Nachbargrundstücke eingetragen.

Die Fläche ist

. im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft
. in einem Bebauungsplan als _____
. in _____ als _____

ausgewiesen.

Die Fläche wurde bisher als Ackerfläche genutzt. Sie soll mit folgenden Baumarten

aufgeforstet werden: standortgerechte einheimische Arten, vgl. Pflanzplanung in der Anlage

Der Antrag ist in 6-facher Ausfertigung einzureichen. Es sind 12 Abzeichnungen der Katasterkarte und 12 Übersichtspläne beizulegen!

Soweit für die beantragte Erstaufforstung auch die Befreiung von den Verbotsvorschriften der Landschaftsschutzverordnung/des Landschaftsplanes erforderlich ist, beantrage ich hiermit bei der Unteren Landschaftsbehörde diese Befreiung.

Es besteht ein wirtschaftliches Interesse an der Erstaufforstung, weil _____
die Erstaufforstung, in Absprache mit der ULB Neuss, als Gesamtkompensationsfläche für
mehrere Mobilfunksendemasten im Kreisgebiet zur Verfügung stehen soll.
Die Kompensationsflächen sind Voraussetzung für die Baugenehmigung der Mobilfunkmasten.

Es besteht ein öffentliches Interesse an der Erstaufforstung, weil _____
die Fa. Mannesmann Mobilfunk einen öffentlichen Versorgungsauftrag für ein
Mobilfunknetz im gesamten Bundesgebiet zu erfüllen hat.

Durch die Umwandlung werden die Belange der Besitzer der angrenzenden Grundstücke nicht be-
troffen/betroffen* insofern, als

Die Erstaufforstung kann voraussichtlich _____ innerhalb eines Jahres nach Genehmigung
durchgeführt werden.

~~Ich versichere, daß ich Eigentümer der im Antrag genannten Flächen bin*~~. Der Eigentümer ist laut
beigefügter Erklärung mit der Erstaufforstung einverstanden*.

Weitere Begründung des Antrages (bitte gegebenenfalls auf gesondertem Blatt):

I. A. Monika Stelthorn
Unterschrift

* Bitte Nichtzutreffendes streichen

**Pflanzplanung für die Fläche „Ökokonto“ für den Mobilfunkbetreiber
Mannesmann Mobilfunk**

Fläche:

2,5 ha südlich von Gohr, Flur 5, Flurstücke 39, 38, 37, 36, 35

Auf der Ackerfläche, die an drei Seiten von Gräben umgeben ist, soll ein Feldgehölz angelegt werden, das nach zwei Jahren Pflege sich selbst überlassen wird.

Es werden einheimische standortgerechte Arten im 2 - 3 m Raster gepflanzt, offene Bereiche bilden Lebensraum für Krautgesellschaften, die Gräben, die sporadisch gepflegt werden, werden optisch durch Gehölzreihen betont.

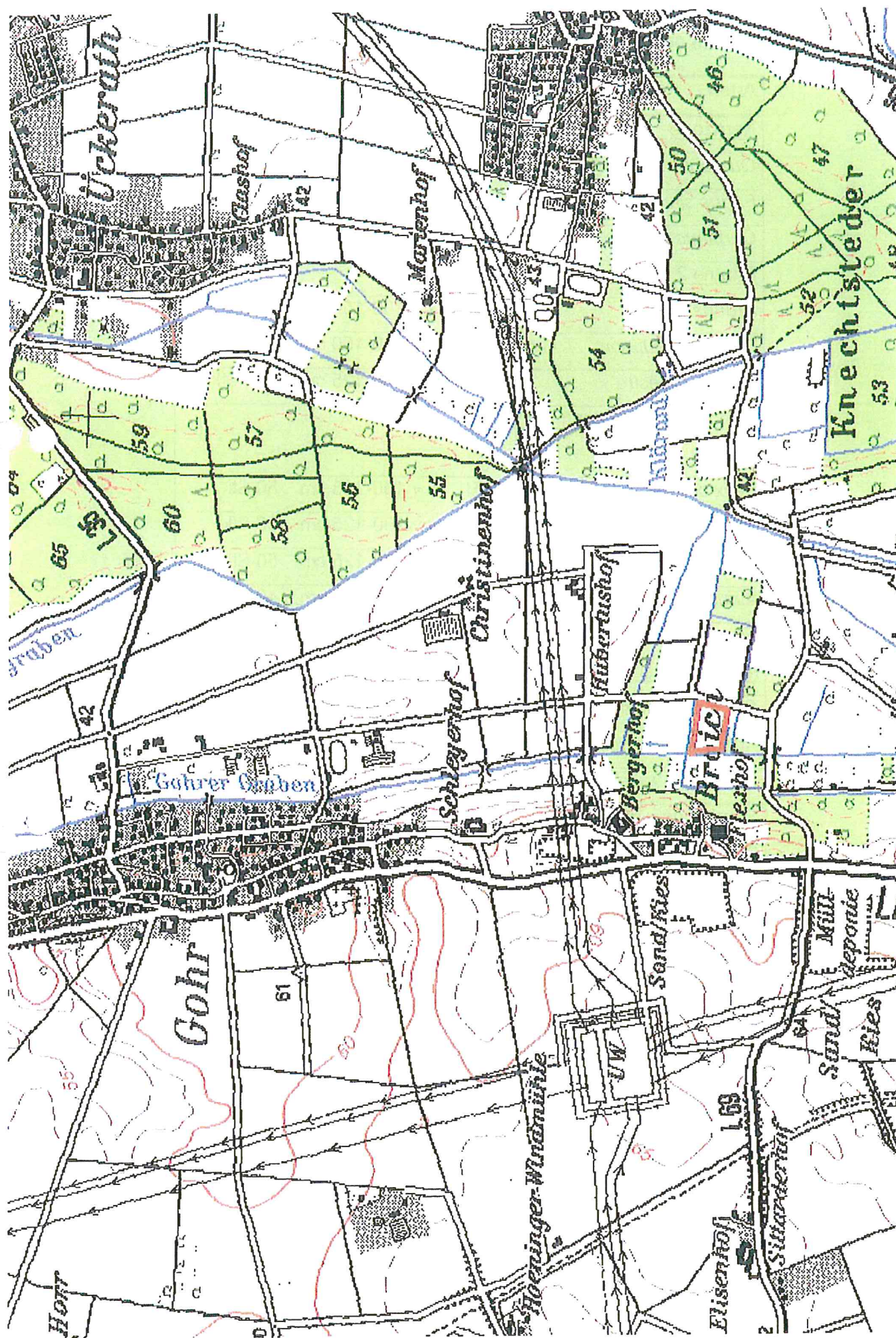
Der Brunnen an der südöstlichen Ecke der Fläche wird nicht mehr benutzt und muß nicht mehr zugänglich gehalten werden.

Feldgehölz.
Flächengröße 25 000 m²

Arten	P.- qualität/Stk.
<u>Kernzone</u>	
<i>Quercus robur</i>	HEI 2 x v 200 -250 cm 80 Stk.
<i>Fagus silvatica</i>	HEI 2 x v 100 - 125 cm 70 Stk.
<i>Carpinus betulus</i>	LHEI 1 x v 150-175 cm 80 Stk.
<u>Bäume 2. Ordnung</u>	
<i>Prunus avium</i>	LHEI 1 x v 100-150 cm 450 Stk
<i>Sorbus aucuparia</i>	LHEI 1 x v 100-150 cm 450 Stk
<i>Acer campestre</i>	LHEI 1 x v 100-125 cm 370 Stk
<u>Gehölzreihen entlang der Gräben</u>	
<i>Salix caprea</i>	LHEI 1 x v 100-125 cm 50 Stk
<i>Salix cinera</i>	LHEI 1 x v 100-125 cm 50 Stk
<i>Salix purpurea</i>	LHEI 1 x v 100-125 cm 50 Stk
<i>Alnus glutinosa</i>	LHEI 1 x v 100-150 cm 40 Stk
<i>Fraxinus excelsior</i>	LHEI 1 x v 100-125 cm 20 Stk
<u>Außenbereich Sträucher</u>	
<i>Corylus avellana</i>	LSTR 1 x v 90-120 cm 550 Stk.
<i>Rhamnus frangula</i>	LSTR 1 x v 70-90 cm 550Stk.
<i>Sambucus racemosa</i>	LHEI 1 x v 90-120 cm 100 Stk.
<i>Sambucus nigra</i>	LSTR 1 x v 90-120 cm 550 Stk.
<i>Prunus spinosa</i>	LSTR 1 x v 90-120 cm 550 Stk.
<i>Rosa canina</i>	LSTR 1 x v 70-90 cm 850 Stk.
<i>Crataegus monogyna</i>	LSTR 1 x v 90-120 cm 850 Stk.

Bedarfspositionen Erstellung eines Wildschutzzaunes

Entfernung des Mähgutes, 2 Jahre





Erstaufforstung südlich von Gohr
Flur 5
Flurstücke 39, 38, 37, 36, 35





Acker

Acker

Acker

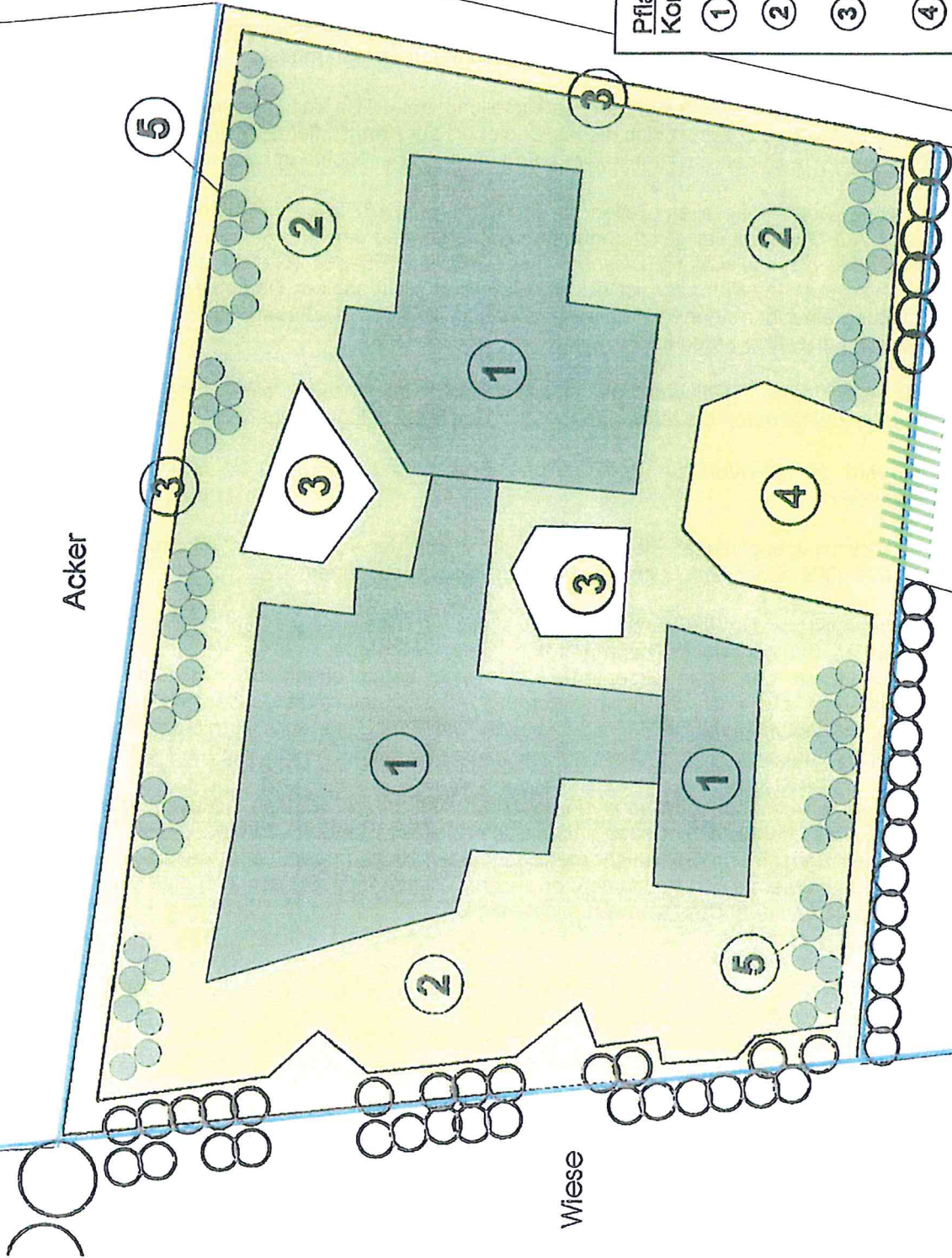
Wiese

Pappelforst

Pflanzplanung Möglichkeit 1 18.01.2001
Kompensationsfläche "Gohr"

- ① Innenbereich mit höheren Arten
- ② Mantelbereich mit niedrigeren Arten
- ③ offene Bereich, im Pufferzonenbereich mit 1-2 maliger Mahd
- ④ offener Bereich in Anbindung mit der Grabenvegetation
- ⑤ Pflanzung von Weiden, Erlen, Eschen, entlang der Gräben

M ca. 1 : 1000



Standortbegründung 6884 DXL O65, Gohr-Mitte

In Deutschland ist die LTE Lizenz an bestimmte Versorgungsverpflichtungen gekoppelt. Im Folgenden befindet sich ein Auszug aus den LTE Frequenzuteilungsbedingungen zum Thema Versorgung.

Auszug:

2.5

... Unbeschadet der oben angegebenen gesonderten Verpflichtung ist der Frequenzuteilungsinhaber verpflichtet, bei der Frequenznutzung im Bereich 800 MHz einen Versorgungsgrad der Bevölkerung von mindestens 50% ab dem 01.01.2016 zu erreichen.

Auszug Ende

Daraus ergab sich als Richtlinie für die erste Netzausbauphase die Aufrüstung bestehender und in Realisierung befindlicher Mobilfunk-Standorte mit LTE-Equipment. Im Rahmen des weiteren Netzausbaus ist zudem die Errichtung zusätzlicher Standorte dort erforderlich, wo eine Umrüstung nicht erfolgen kann, die vorhandene Netzdichte für eine Grundversorgung noch nicht ausreichend ist oder aus kapazitiven Gründen eine Entlastung geschaffen werden muss.

Das Netzelement DXL O65 dient der Bereitstellung der LTE-Grundversorgung im Bereich 41542 Dormagen. Im Norden erstreckt sich dieses Gebiet bis zur Karl-Küffler-Straße, im Osten bis zur Straße „Am Rehwinkel“, im Süden bis zum Hartweg und in westlicher Richtung bis zur Bergheimer Straße.

Im LTE-Netz werden in allen Zellen bei LTE800 und LTE2600 jeweils dieselben Frequenzen verwendet. Auf Grund dieser gleichfrequenten Betriebsweise der LTE Sende- /Empfangsanlagen gibt es eine starke Wechselwirkung zwischen benachbarten Anlagen (Gleichkanalinterferenz). Nur bei Minimierung dieser Interferenzen ist die Bereitstellung breitbandiger Datendienste möglich. Dazu ist die Einhaltung einer homogenen Netzstruktur wichtig, da so eine spürbare Entkopplung zwischen den Nachbarzellen erreicht werden kann.

Dadurch sind eine gleichmäßige Kapazitätsverteilung und eine allorts gleichwertige Versorgungsqualität durch die einzelnen Sende-/ Empfangsanlagen gegeben.

Zugleich wird der Standort zur Bereitstellung einer Grundversorgung im GSM- und UMTS Netz genutzt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Planungsgrundsätze und der vorhandenen Infrastruktur gibt es zum Standort DXL O65 „Gohr-Mitte“ keine geeigneten Alternativlösungen.

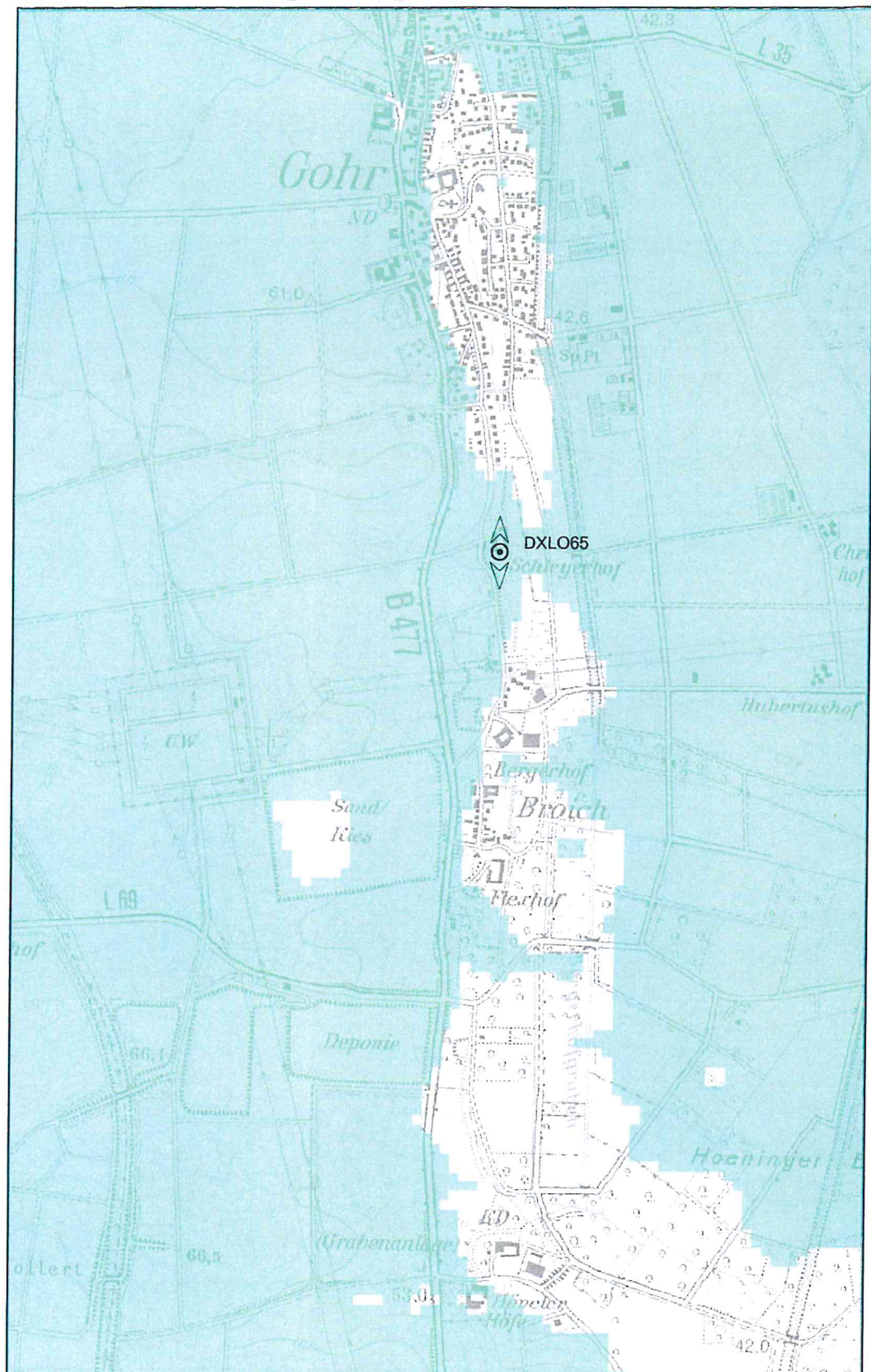
Zur Suchkreishistorie: Um die Versorgung des südlichen Bereiches von Gohr sicherzustellen, sind wir zum einen an den Sportplatz herangetreten, dies war damals nicht möglich. Der Besitzer des Schleyerhofs, war der erste Eigentümer, der sich bereit erklärt hat, mit uns einen Vertrag abzuschließen. Hier ist auch die Stromversorgung sichergestellt. Was bei den Strommasten und links der B477 nicht gewährleistet ist. Wichtig ist bei der Standortsuche, dass wir nicht zu weit von dem Ort entfernt sind, so dass wir in Gohr noch eine ausreichende Indoorversorgung bereitstellen können.

Die Strommasten befinden sich noch einmal 300m südlich von unseren jetzigen geplanten Standort entfernt und das Umspannwerk sogar 800m von unseren Standort. Von dieser Position können wir den südlichen Bereich von Gohr nicht mehr abdecken. Hinzu kommt noch, dass wir mindestens 6m zur unteren Traverse mit den Funkantennen Abstand halten müssen, somit ist eine Versorgung durch die Strommaste und dem Umspannwerk nicht möglich.

TLPA-W, 16.12.2014

Michael Hein,
Marita Ackermann

Standortbegründung 6884 DXL O65, Gohr-Mitte



Scale: 1:15.393
0 200 400 600m

Versorgungsbereich umliegende LTE Sites ohne DXL O65

[illegible]

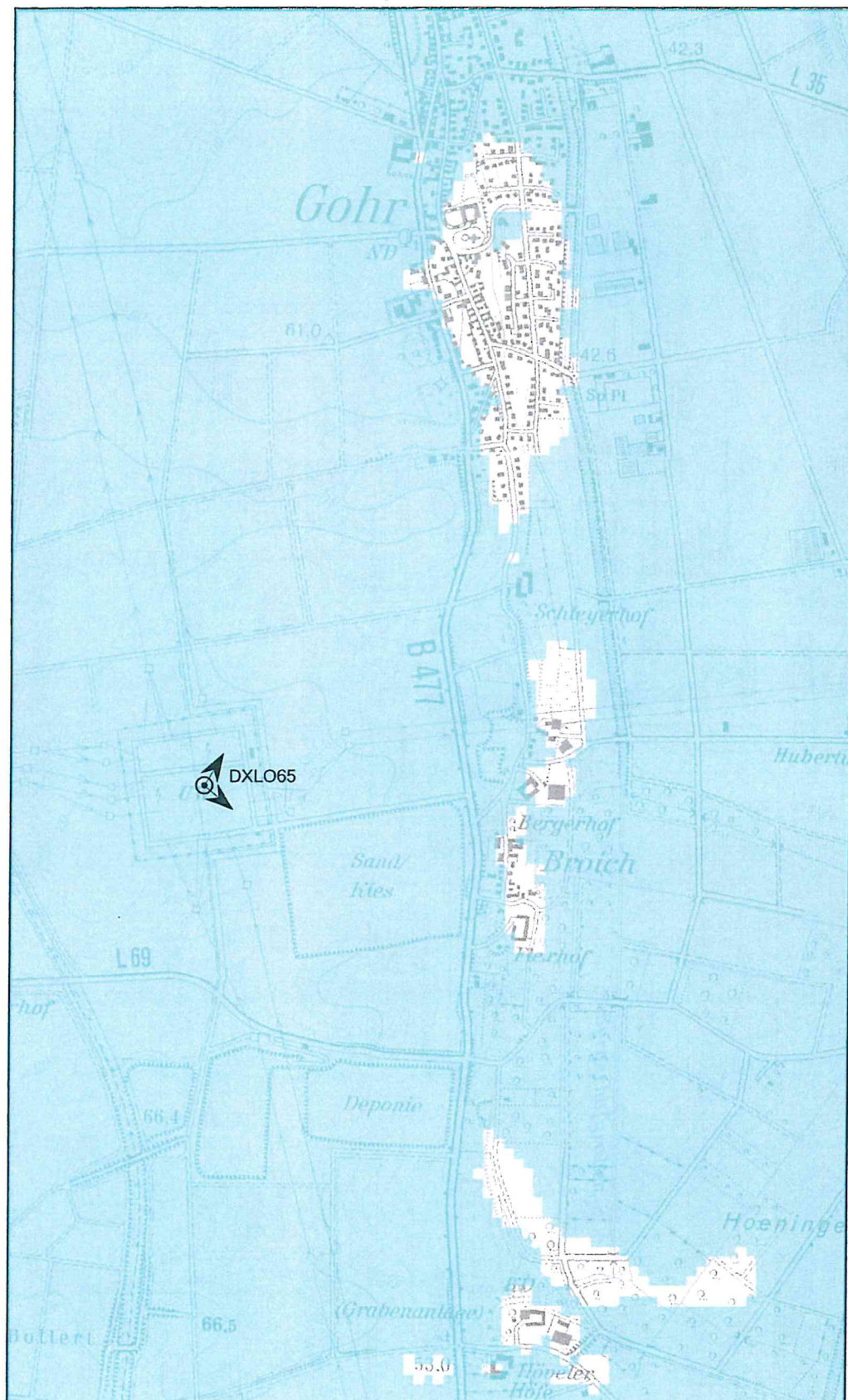
Scale: 1:15.393

0 200 400 600m



Versorgungsbereich umliegende LTE Sites mit DXL O65

Standortbegründung 6884 DXL O65, Gohr-Mitte



Versorgungsbereich umliegende LTE Sites mit verschobener DXL O65

6884	Verabzug	Gründungsspende Ostf. Städt.	6884	1
Geför-Mile		Flucke'sche Buchhandlung	1	
DXD 045, DXU 045, DXL 045				
A7				

